



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0010

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.09.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	15.09.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	06.10.2014			

Verzicht auf Erlass einer Nachtragssatzung aufgrund der Unterrichtung des Kreistages durch den Landrat über die Haushaltssperre vom 12. August 2014 gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 51 Abs. 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen nimmt die Unterrichtung durch den Landrat über die haushaltswirtschaftliche Sperre vom 12. August 2014 für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 51 Abs. 2 KV M-V in Höhe von insgesamt 1.031.300 Euro zur Kenntnis und verzichtet auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2014.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Im Zusammenhang mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltsatzung 2014 des Landkreises Vorpommern-Rügen hat das Innenministerium gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen treffen muss, die zu einer Reduzierung des im Finanzhaushalt ausgewiesenen negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 2.400.000 Euro führen. Dabei wurden durch das Land für ein zu erarbeitendes Verwaltungsstandortkonzept bereits 100.000 Euro berücksichtigt. Wird dieses Standortkonzept nicht erarbeitet, sind insgesamt 2.500.000 Euro einzusparen. Dem Landkreis fließen im Haushaltsjahr 2014 aus Einsparungen des Landes beim Wohngeld zusätzliche Haushaltsmittel i. H. v. 1.368.700 Euro zu, die bei den Einsparungen i. H. v. 2,4 Mio. Euro gegengerechnet werden können, so dass ein Betrag von 1.031.300 Euro durch den Landrat zu sperren sind. Bei den gesperrten Aufwendungs- und Auszahlungskonten wurden der Stand der aktuellen Haushaltsführung und die Hochrechnung zum 31. Dezember 2014 zugrunde gelegt.

Die Sperre wurde durch den Landrat in Einklang mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 verfügt. Der zu sperrende Betrag erhöht sich um 100.000 Euro, sollte der Kreisausschuss den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erarbeitung eines Verwaltungsstandortkonzeptes nicht zustimmen.

Das geeignete Mittel zur Umsetzung der in der haushaltsrechtlichen Genehmigung beauftragten Einsparung ist der Beschluss einer Nachtragsatzung. Soweit der Kreistag sein Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 51 Abs. 2 KV M-V im Benehmen mit dem Kreistag in Betracht.

Anlagen

Haushaltswirtschaftliche Sperre

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß Anlage		